

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagepflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Landgemeinde Georgenthal vom 05.12.2023 hat der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal in der Sitzung am 30.11.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Landgemeinde Georgenthal gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen.

- Spatzennest – OT Altenbergen
- Villa Pustebume – OT Georgenthal
- Zwergenland – OT Leina
- Villa Kunterbunt - OT Schönau

§ 2 Gebührenerhebung

Die Landgemeinde Georgenthal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7 (Elternbeitragsfreiheit), als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise geschlossen bleibt. Dazu zählen Brückentage und die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (vom 23.12. bis 01.01.). Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik (sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch SEPA Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren und -pauschalen

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden erhoben für:

a) Getränke und Obst	0,40 €/Tag
b) Frühstück	0,30 €/Tag
c) Vesper	0,30 €/Tag

zusätzlich zu den Benutzungsgebühren.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden für den vorangegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und sind zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.
- (4) Zusätzlich zu den Verpflegungsgebühren wird eine Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale in Höhe von 0,75 €/Tag wird für den vorangegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und ist zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Pauschale soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.

- (5) Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden direkt zwischen dem Essenanbieter und den Zahlungspflichtigen abgerechnet. Die monatliche Anzahl der eingenommenen Mittagessen wird in der Kita per Liste erfasst. Sie wird am Ende eines jeden Monats an den Essenanbieter zur Erstellung der Abrechnung zum Einzug des entsprechenden Betrages gemeldet. Die Zahlungspflichtigen erhalten bis zum 10. eines Monats eine Mitteilung von der Kindertagesstätte über die Summe der eingenommenen Mittagessen des jeweiligen Kindes zur Kontrolle.

§ 6a

Gebühr für die Benutzung der Sauna (Saunagebühr)

- (1) Für die Benutzung der Sauna wird eine Gebühr i.H.v. 1,50 € pro Benutzungstag erhoben.
- (2) Die Saunagebühr wird entsprechend der Teilnahme des Kindes an dem Saunabesuch erhoben
- (3) Die Saunagebühr wird für den vorangegangenen Monat berechnet und zusammen mit den Verpflegungsgebühren und der Verpflegungspauschale per Bescheid mitgeteilt und ist zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu Entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrags durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Tabelle 1:
Staffelung für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 1. Lebensjahr**

	Ganztags (6:00 – 16:30 Uhr)	Halbtags (6:00 bis 12:00 Uhr)
1. Kind in der Einrichtung	202,76 €	135,17 €
2. Kind in der Einrichtung	162,21 €	108,14 €
3. Kind in der Einrichtung	121,65 €	81,10 €
4. Kind in der Einrichtung	40,55 €	27,03 €

**Tabelle 2:
Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

	Ganztags (6:00 – 16:30 Uhr)	Halbtags (6:00 bis 12:00 Uhr)
1. Kind in der Einrichtung	182,48 €	121,65 €
2. Kind in der Einrichtung	145,98 €	97,32 €
3. Kind in der Einrichtung	109,49 €	72,99 €
4. Kind in der Einrichtung	36,50 €	24,33 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Ganztags (6:00 – 16:30 Uhr)	Halbtags (6:00 bis 12:00 Uhr)
1. Kind in der Einrichtung	162,21 €	108,14 €
2. Kind in der Einrichtung	129,76 €	86,51 €
3. Kind in der Einrichtung	97,32 €	64,88 €
4. Kind in der Einrichtung	32,44 €	21,63 €

Ab dem vierten Kind, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 20% des Elternbeitrages erhoben.

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb eines Monats an 5 Betreuungstagen überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindereinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 1/9 des berechneten Elternbeitrages zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 ff. der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Landgemeinde Georgenthal bleiben unberührt.
- (6) Die Gebühren werden entsprechend der Preisentwicklung und der Haushaltssituation der Gemeinde regelmäßig überarbeitet und angepasst, spätestens jedoch alle 2 Jahre.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Soweit kein neuer Bescheid erlassen wird, gilt der Letzte weiter.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 14.07.2021 der Gemeinde Georgenthal aufgehoben.

Georgenthal, den 08.12.2023

Florian Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -